

Lizenzprobleme mit Avataren

Beitrag von „Cannabas“ vom 18. April 2008, 21:45

Nach dem neusten Urteil - siehe [hier](#) - kommt dies nicht mehr zur Staatsanwaltschaft.

Zitat

Beispiel: Die Schülerin S (16 Jahre) hat auf ihrer privaten Homepage einen Stadtplanausschnitt eingebunden, damit ihre Freunde sie besser finden. Dies ist eine Urheberrechtsverletzung (§§ 19a, 106 UrhG). Das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren wurde wegen Geringfügigkeit eingestellt. Eine Kanzlei hat die Schülerin abgemahnt, die Abgabe einer Unterlassungserklärung gefordert und als Anwaltshonorar einen Betrag von 1.000 € gefordert. Künftig kann die Kanzlei für ihre anwaltlichen Dienstleistungen nur 100 Euro von S erstattet verlangen, wenn es sich um einen einfach gelagerten Fall mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung handelt. Unberührt von dieser Begrenzung bleibt der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts gegen seinen Mandanten, also etwa dem Rechtsinhaber. Bei den übrigen Schutzrechten wie dem Marken- oder Patentrecht ist diese Ergänzung nicht erforderlich, da hier Abmahnungen ohnehin nur ausgesprochen werden können, wenn das Recht in gewerblichem Ausmaß verletzt wurde.

Der Rechteinhaber wendet sich nun direkt an den Richter, der einer Herausgabe der Daten eher zustimmen wird. Für eine Herausgabe muss er nur seinen Stempel setzen, für die Werweigerung muss er eine mehr seitige Begründung schreiben.

Ob und wie sich das nun auswirken wird, bleibt offen.

Da ja der Rechteinhaber auch noch die Kanzlei bezahlen muss.